VERORDNUNG (EWG) Nr. 2600/76 DES RATES

vom 26. Oktober 1976

zur Verlängerung der Anwendungsdauer der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 und 602/76 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt und dem griechischen Markt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2], insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendungsdauer der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 [3] und 602/76 [4] über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt und dem griechischen Markt endet am 31. Oktober 1976.

Die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der tatsächlichen Marktlage, die zum Erlaß der betreffenden Verordnungen geführt haben, bestehen weiterhin. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Anwendungsdauer dieser Verordnungen für begrenzte Zeit zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 601/76 und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 602/76 wird der 31. Oktober 1976 durch den 31. Dezember 1976 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 3.